

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neuburg

Betr.: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuburg
hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuburg hat am 25.11.2021 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Neuburg“ der Gemeinde Neuburg in der Fassung vom September 2021 beschlossen bzw. festgestellt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beläuft sich auf eine Fläche von rund 3 ha. Der Planungsraum erstreckt sich östlich der Bahnlinie Wismar - Rostock auf das Flurstück 103 der Flur 1 in der Gemarkung Neuburg.

Mit Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg als höhere Verwaltungsbehörde vom 05.04.2022 wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuburg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuburg kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Amt Neuburg, Bau und Liegenschaften, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Neuburg unter <http://www.amt-neuburg.de> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

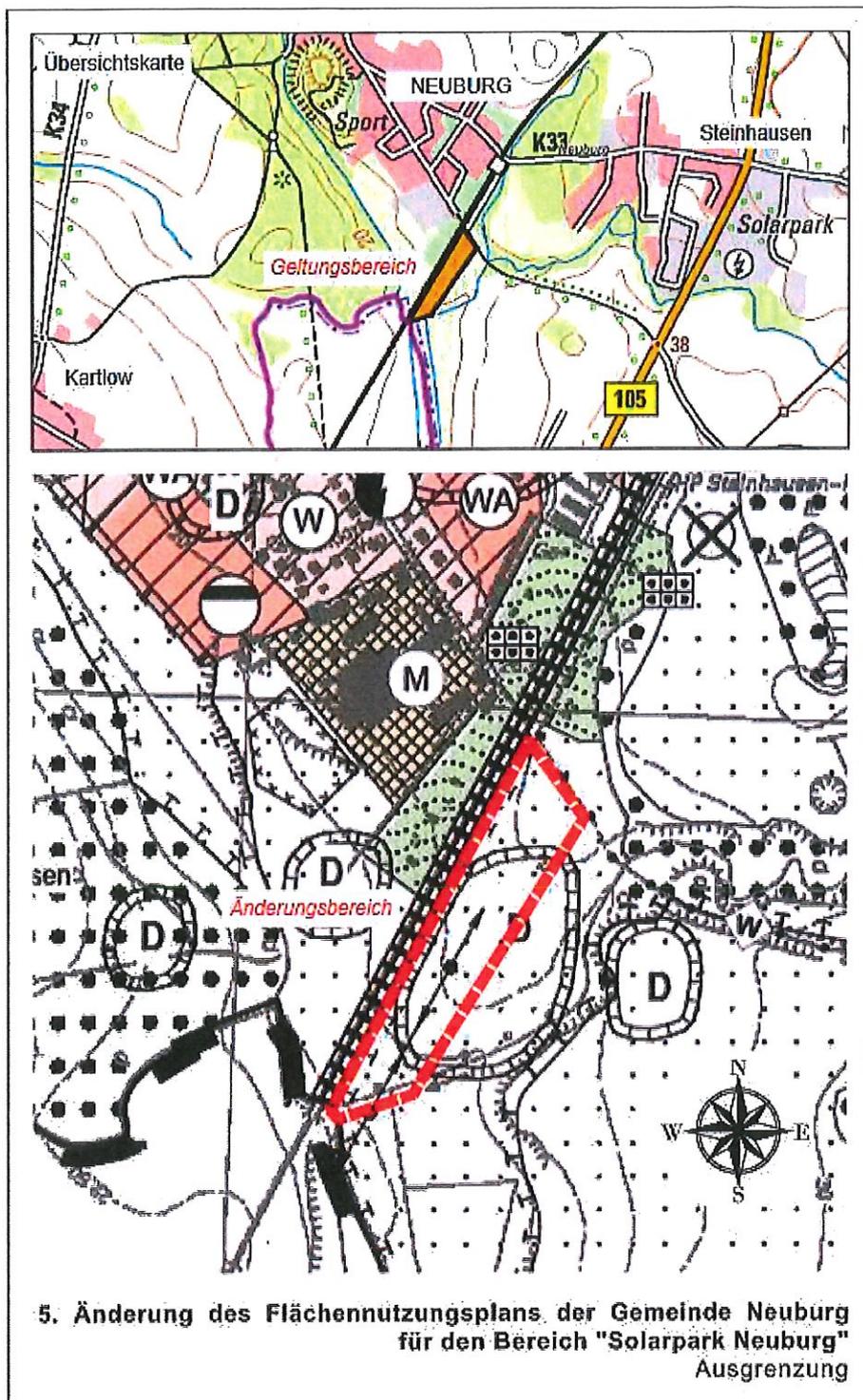
Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Neuburg, den 26.04.2022




Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Verfahrensvermerk:

Auszuhängen am: 28.04.2022

Ausgehängt am: 27.04.2022 *S. Müller*

Bekanntmachungsort: Neuburg/ Steinhausen/ Hageböck

Abzunehmen am: 13.05.2022

Abgenommen am: 18.05.2022 *S. Müller*

Die Bekanntmachung erfolgte am 28.04.2022 auf der Homepage des Amtes Neuburg unter www.amt-neuburg.de.